





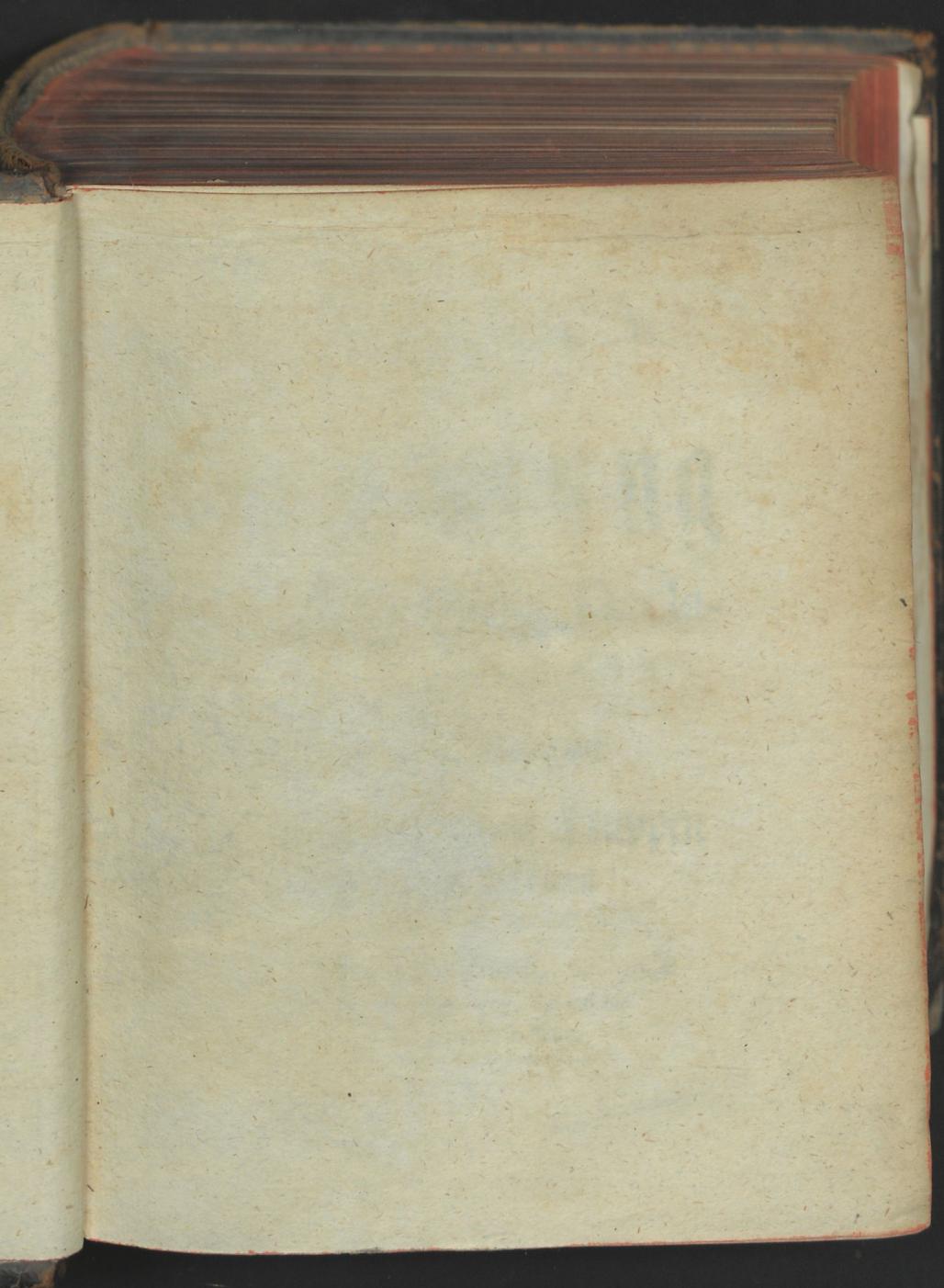
EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

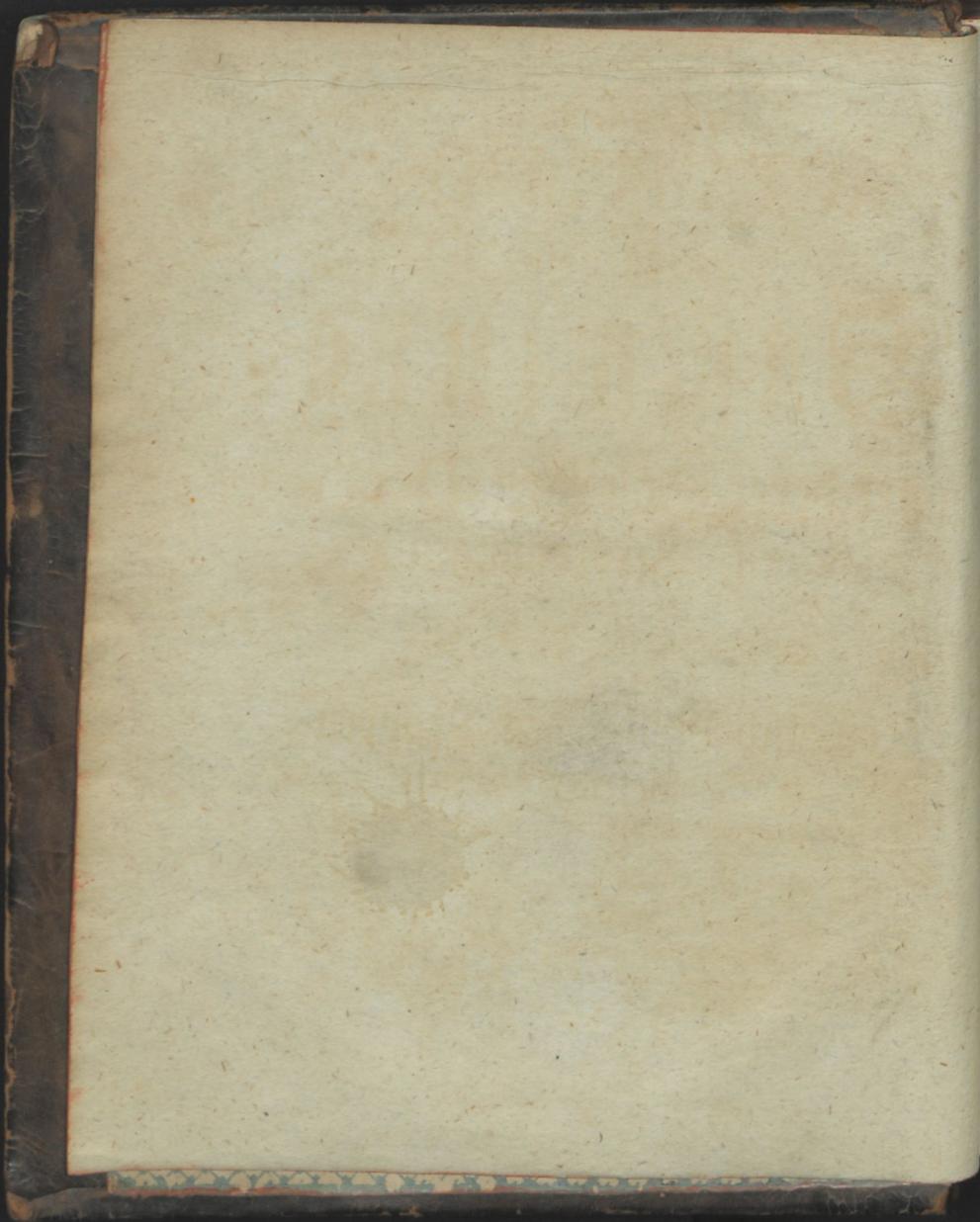
*

Krist

Krist







6

Reichstags=
PROTOCOLL,

d. d. Regensburg

den 17. Jan. 1757.

Ober:

Ausführliche Nachricht

von dem
was bey Abfassung
des Reichs = Schlusses
an besagten Tage
vorgegangen.

PROTOCOLL

h. d. Meiners

1752

1752

Verhandlungen

von

dem

der

an

1752



Lunæ 17. Januarii 1757.

IN
COLLEGIO ELECTORALI.

Præsentibus

Chur-Mainz.

-- Trier.

-- Cöln.

-- Böhmen.

-- Bayern.

-- Sachsen.

-- Pfalz.

-- Braunschweig.

Chur-Mainz: Gab den Ent-
wurff des aus dem neulichen Pro-
tocoll und darinn befindlichen
Votis sich ergebenen Conclufi
hiermit zum Protocoll. Chur-
Trier, Chur-Cöln, Chur-
Bayern und Chur-Pfalz,
Fänden sothanes Project-Conclufi
nach den abgelegten mehrern Votis
ingerichtet, und hätten dabey
nichts zu erinnern.

CONCLUSUM ELECTORALE

vom 17den Januarii 1757.

Wls man im Churfürstl. Collegio die wegen des Königl.
Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfalls in Sach-
sen und Böhmen an das Reich gelangte und unter den
20. Sept. und 18. Oct. vorigen Jahres durch die öffent-
liche Dictatur bekant gemachte Kayserl. Hoff-Decreta, dann
das Schreiben Ihre Majestät der Kayserin Königin de dictato
A 2 21ten

2ten Octobr. 1756. und ferner die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgl. unter dem 23. Sept. und 20. Dec. des nehmlichen Jahrs dicitte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgl. in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter Demächtigung der bis nun zu vorenthaltener Sächsischen Chur- und übrige Lande, als auch die dagegen ergangene Kayserl. Obrist-Richterl. Verordnungen des mehrern zu vernehmen gehabt; So ist hierauf nach gepflogener, zumahlen in dieser wichtigen Sache, erforderlicher reifer Überlegung davor gehalten und geschlossen worden:

Daß Kayserl. Majestät vor die zu Herstellung der allgemeinen Ruhe geschehene Reichs-Väterliche Verwendung, und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Befanntmachung der gezeimteste Dank in tiefester Verehrung abzufuaten, und dabey Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergnädigst zu ersuchen seyn, in dem eingeschlagenen Weeg der Obrist-Richterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrungen der bereits zur Hand genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besiz Ihrer Deroselben, bis nun zu vorenthaltener Chur- und Erblande, dann zu Ersegung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihre Majestät der Kayserin als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Gemuthung Obrist-Richterlich zu verhelffen; Zu welchem Ende alle Reichs-Mitt-Stände, derer die Aufrechthaltung der Grund-Weise des Vaterlandes am Herzen lieget, in Verfolg der ergangenen Kayserl. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen (ohne daß sich von dieser Verfassungsmäßigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne) ehnweigerlich beizutragen hätte, und wären so fort zu Erreichung des Vollzugs jener

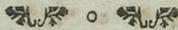
Kayserl.

Kayserl. Reichs- Väterlichen Absicht, und zu Behuff derer-der Gefahr würcklich unterworfenen- und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichs- Ständen und Creyßen die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in dienstbaren und marchfertigen Stand zu stellen, und mit allem des Endes nöthigen Erfordernüssen zu versehen, anmit das ein- und andere an Kayserl. Majestät durch ein allermildest erfordertes Reichs- Gutachten allergnädigst zu bringen. Wo man übrigens über den weitem Inhalt des allergnädigsten Hoff- Decreti sich demnächst auch vernehmen zu lassen, vorbehalte.

Chur- Braunschweig: Aus dem leztlin unterm toten hujus ausgefallenen Protocoll hätte man mit großen leidwesen wahrzunehmen gehabt, welchergestalten ein großer Theil derer hohen Mit-Stände solche Mittel in Vorschlag gebracht, welche an statt Ruhe und Frieden mit dem teutschen Reich wiederum herzustellen wegen ihrer Heftigkeit nur dahin den nothwendigen Ausgang haben müsten, daß das so unvermuthet ausgebrochene Kriegs-Feuer annoch länger unterhalten, auch leichtlich weiter verbreitet werden würde.

Daß mit Ergreifung derer Waffen bey Begebenheiten deren Ursprung und Grund noch nicht gehörig untersucht, und welche also so lange, bis dieses geschehen, annoch zweiffelhaft und dunkel seyen, der Anfang nicht gemacht werden dürffe, sondern daß vielmehr die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens durch solche Wege erhalten werden müsse, welche dem teutschen Vaterland die wenigste Beschwerlichkeiten und Ungelegenheiten zuzögen, solches würden alle diejenigen, welche an dem jezo ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen hätten, der gemeinen Wohlfahrt, als dem größten Geseß, am gemäßeften zu seyn erachten.

Selbsten Jhro Römisch- Kayserl. Majestät hätten in denen zur Verathschlagung ausgestellten Hoff- Decretis Dero Vorsorge auf die Erreichung eines baldigen dauerhaften Ruhe und Friedens- Standes vorzüglich gewendet.



Nicht weniger hätten der Kayserin Königin Majestät ausdrücklich bezeuget, wie Dero vornehmste Sorge auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth und Ruhe jederzeit gerichtet gewesen.

Ja des Königs von Preußen Majestät hätten Dero schon mehrmahlen feyerlichst gethane Versicherung noch jezo wüthlich dahin wiederhohlet, daß Sie Conquetten zu machen keine Absichten hätten, sondern die in Restitution aller Chur-Sächsischen Lande, so bald es mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihrer Lande möglich seye, und zu einem sichern und dauerhaftten Frieden zu gelangen stehe, ohnverweilt bewürcken wolten.

Mithin wäre um desto zuverlässiger zu hoffen, daß die schleunige Dämpfung des ausgebrochenen leidigen Kriegs-Feuers, als derjenige wichtige Endzweck und Gegenstand, welchen alle Stände des Reichs hauptsächlich vor Augen haben solten, durch die gütliche und friedliche Weege am sichersten erhalten werden können.

Gleichwie nun die liebe zum Vaterland erfordere, diesen so heilsamen Friedens-Stand auf das geschwindeste wiederum herzustellen, und an statt der hefftigen weit aussehenden und höchstbedenklichen Maasnehmungen gelindere und kleinere Gefahr und Beschwerlichkeiten ausgesetzte Fürkehrungen zu treffen.

Als hätte man sich nicht entbrechen können, die ditzige wohl überlegte Meynung, daß nemlich unter Ihro Kayserl. Majest. Unterstützung vom Reich ein Frieden zu vermitteln und die Fortsetzung und Verbreitung des Krieges, mithin die Hereinziehung frembder Völcker und Verheerung des teutschen Bodens damit abzuwenden wären, hiermit nochmahls allerseits zu Gemüthe zu führen, und aus Freundschaft und patriotischer Gesinnung zur nähern Ueberlegung und beliebiger Aeußerung anheim zu stellen, ob es nicht rächlicher und erspriesslicher sey, sich über jezt bemerkten Vorschlag gemeinsam zu vereinbahnen, oder wenigstens in Ansehung obbemelter Königl. Preußl. Declarationen die weitere Berichts-Erstattung und Instruktions-Einholung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber zu Verhütung mehreren ohn-

ver-

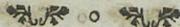
verantwortlichen Blut-Vergießens, daß man sich dißfalls auf keine Weise schuldig machen wolle, solche heilsame Entschliesungen zu faßen, welche mit Beyseitezung aller heftigern und gefährlichen Andungs-Mittel die baldige Veruhigung und die wahre Wohlfarth und Sicherheit des teutschen Reichs am besten zu erwürcken vermögend wären.

Reliqui Electorales praesentes: ließen es bey dem nach denen Reichs-Saß- und Ordnungen verfaßten Concluso bewenden, als worauf Sie sich beziehen, und davor halten, daß mit dem Fürstl. Directorio zu der gewöhnlichen Re- und Correlation zu schreiben sey.

Chur-Braunschweig: Nachdem wieder beßeres Hoffen und Wünschen die zu wiederholten mahlen vorgeschlagene gütliche Wege, samt der angerathenen Reichs-Vermittelung einer allgemeinen Pacification keinen Eindruck machen, sondern vielmehr auf solchen Maasnehmungen beharret werden wollen, durch welche einem oder dem andern im Kriege befangenen hohen Theile zu nahe getretten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemachet würde:

So müsse man über diesen unvermutheten Vorfall allerunterthänigst berichten, und über eine dem gesamten teutschen Reiche so äußerst wichtige Angelegenheit den allergnädigsten Verhaltungs-Befehl zuorderst erwarten.

Gleichwie man aber vorhin schon auf einen solchen Fall das weitere und die fernere Vernehmung sich ausdrücklich vorbehalten hätte. Also müsse man solche weitere Vernehmung noch fernerhin bis auf eingelangte- allergnädigste Instruktion sich per exprellum reserviren, und inzwischen dem vorhin abgelegten Voto in allen und jeden Stücken festiglich inhaeriren, zumahlen man bis zu Erhaltung eines solchen allergnädigsten Befehls an alle demjenigen, was in dieser höchst wichtigen Reichs-Angelegenheit gegen die in Vorschlag gebrachte Reichs-Vermittelung etwa vorgenommen werden sollte, keinen Theil nehmen, noch weniger darzu concurriren könne, sondern vielmehr Sr. Königl. Maje-



Majestät Selnem allergnädigsten Herrn, quaevis competentia und alle in denen Reichs-Gesetzen vestgesetzte Maasnehmungen jezt und ins künfftige dagegen auf das feyerlichste reserviret haben wolle.

Reliqui Electorales praesentes: Könnten, zumahlen bey schon zu Stand gekommenen Conclaso keinen weitem Vorschub verstaten müste, vielmehr cum reservatione reservandorum wegen sothanen Conclasi durchgängiger Verbindlichkeit sich auf denselben selbstigen Inhalt nochmahls beziehen.

Chur-Braunschweig: In das verlesene Project-Conclasi habe man noch nicht gewilliget, sondern laze alles auf der weitem allerunterthänigsten Berichts-Erstattung um Einholung allergnädigsten Befehls lediglich bewenden, wolle dahero prioribus semel pro semper inhæreren.

Electorales: Wolten diesem gegen das förmlich- und feyerlich zu Stand gebrachte Conclsum anmaßlich geschehenden- aber unstatthafften Widerspruch solennissime contradiciren und quaevis competentia reserviren.

Chur-Braunschweig: Inhærere prioribus.

Electorales: Similiter.

Chur-Maynz: Begabe sich zur Re- und Correlation & post reditum zeigte an: daß gegen Aushändigung des Chur-Fürstl. Conclasi, Er den Fürstl. Schluß erhalten habe, welchen Er hiermit verlesen und ad Protocollum geben wolle.

Fürst.

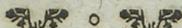
Fürstliches CONCLUSUM

vom 17. Jan. 1757. p. Salzburg.

Wis in dem Fürstl. Collegio die verflorrenes Jahr von Ihero Kayserl. Majestät in Betreff des von Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sowohl in die Chur-Sächsische und nachhero Chur-Böhmische Reichs-Lande unternommenen feindlichen Einfalls an die Reichs-Versammlung allergnädigst erlassene - unterm dato 20. Sept. und 18. Oct. zur Reichs-Dictatur beförderte zwey Hoff-Decreta, dann das über eben solche Vorfällenheit unterm 21. Oct. dictirte Kayserl. Königl. Chur-Böhmische Schreiben, wie nicht weniger die Königl. Pöhmisch-Chur-Sächsische auch Königl. Preussisch-Chur-Brandenburgische dießfällige Gesandtschafts-Vorstellungen de dictatis 23. Sept. und 20. Dec. in ordentliche Umbfrage und Berathschlagung gekommen, ist in Betracht des so wichtigen Gegenstands, nach besonders weiterer Ueberlegung hierauf davor gehalten und beschloffen worden.

Es gebühre allforderist Ihero Kayserl. Majestät der allerunterthänigste Danck, daß Allerhöchst-Dieselbe bey so gefährlich aussehenden Umständen zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit des Reichs Ihre preiswürdigste Reichs-Väterliche Sorgfalt ohnverzüglich hätten verwenden, und ein solches der Reichs-Versammlung allergnädigst bekannt machen wollen.

Sodann wäre durch ein gemeinschaftliches Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Gesuch weiters dahin submisselt zu richten, daß Allerhöchst-Dieselbe nach Inhalt deren heilsamsten Reichs-Gefesse, benanntlich was auf gegenwärtigen Fall die Executions-Ordnung der Westphälische Frieden und die Königl. Wahl-Capitulation an Hand geben, in denen bereits vorgekehrten Obrist-Richterlichen Verfügungen noch ferners fortzufahren geruhen, somit nicht allein des Königs



von Dohlen Majestät in dem Besiß deren Ihre vorethaltenen Chur- und Erblande, dann zu billigmäßiger Erlangung derer erlittenen Schäden und Unkosten Obrist-Richterlich verheiffen; sondern auch Höchst-Deroselben und Ihre Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin in Böhmen, zu Überkommung hinlänglicher Genugthuung beförderlich seyn möchten, mit beygesetzter ehreerbiethigsten Versicherung, wie sämtliche höchst- und hohe Reichs-Stände, nebst Ihre unwidersprechliche Befehl- und Societäts-mäßige Verbindlichkeit nicht mißkennen könnten, auch dahin einverstanden seyn, auf das zur erforderlicher Umbstürz- und Vollstreckung solch Kayserl. gerechtester Erkenntnissen und zum Behuff deren der Gefahr würcklich ausgesetzten Reichs-Landen die Armatura ad triplum in allen Reichs-Creyßen, laut ergangener Kayserl. Excitatorien ohnweigerlich veranstaltet, auch in würcklichen march- und dienstfertigen Stand förderksamst herzustellen werden solle.

Wo man übrigens auch erbiethig sey, über den weitern Inhalt höchsternannter Kayserl. Hoff-Decreten denen Umständen gemäß sich ausführlicher vernehmen zu lassen.

Reliqui Electorales: Mit Ausnahm Chur-Braunschweig, sandten dieses verlesene Conclufum mit dem Churfürstl. Schluß in Substantia übereinstimmend- und hielten also davor, daß man diesen pro basi communis duorum anzunehmen, abseiten des Fürstlichen Collegii kein Bedencken tragen dürffte.

Chur-Braunschweig: Inhärire auch hierbey seiner vorhin gethanen Aeußerung, und reservire sich *quævis competentia*.

Chur-Maynz: Post ulteriorem discessum & reditum zeigte an: Daß das Fürstliche Collegium sich gefallen lassen wolle, den Churfürstl. Schluß pro basi Conclufi communis anzunehmen, dabey aber doch wünsche, daß die in parenthesis gegen Ende des Conclufi

clausi enthaltene Ausdrückung nach dem Fürstlichen Concluso und dessen Wortlaut eingerichtet werden möchte; Und da nun Electorales, mit Ausnahm Chur-Braunschweig davor gehalten, daß das an bemerckter Stelle, und auch in dem Fürstlichen Concluso erfindliche Wort ohnweigerlich das nehmliche sagen wolte, und man mithin vorewähnte Parenthesin wohl auslassen könne; So würde solches dem Fürstlichen Directorio hinterbracht, von Demselben dem Fürstlichen Collegio angezeigt, und hierauf der Churfürstliche Schluß pro Concluso communi beyder höherer Collegiorum angenommen.

CONCLUSUM COMMUNE

beyder höherer Reichs-Collegiorum,

den 17. Jan. 1757.

Wie man in beyden höhern Reichs-Collegiis die wegen des Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls *ic. r. & sic per totum*, ut in Concluf. Electorali mit Hinweglassung der darin befindlichen Parenthesin.

Chur-Maynz: Habe ferner anzuzeigen, daß nach nunmehr auch mit dem Städtischen Collegio gepfogener Re- und Correlation nachstehendes Conclufum ausgehändiget worden.



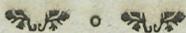
CONCLUSUM CIVITATENSE

de dat. 11. Jan. 1757.

Nachdem man in dem Reichs-Städtischen Collegio die dem Einfall derer Chur-Brandenburgischen Völcker in die Chur-Sächsische Lande betreffende allerhöchst venerabl. Kayserl. Hoff-Decreta de dictatis 20. Sept. und 18. Oct. a. p. ingleichen das den 21. Oct. ej. an. dictirte Schreiben Ihre Majestät der Kayserin, als Königin und Chur-Fürstin von Böhmen, minder nicht derer vortreffl. Chur-Sächsin. und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften Memorialien de dictatis 23. Sept. und 20. Dec. ej. an. in reiche Deliberation gezogen, ist davor gehalten und geschlossen worden; daß gleichwie zu förderst Ihre Röm. Kayserl. Majestät zu Aufrechthaltung derer Reichs-Grund-Gesetze und Wiederherstellung des Ruhestandes in dem geliebten teutschen Vaterlande bezeigte nie gnugsam zu verehrende Reichs-Väterliche Vorsorge treu devotest zu verdancken stehe, also man sothaner allerunterthänigster Schuldigkeit hierdurch ein Einigen zu leisten, sich verbunden erachte, auch nicht ermangeln werde, alles was zu Erreichung Kayserl. Reichs-Oberhauptl. und Obrist-Richterl. allerunterthänigster Intention in beeden Hochlöbl. höchsten Reichs-Collegiis beschloffen werden möchte, nach obson geringen, doch bereitwilligsten Kräfften Reichs-Ständischer Ob-liegenheit nach Pflicht schuldigst mit anzugehen.

Chur-Maynz: Post iteratum discessum & reditum zeigte an: daß das Städtische Collegium nach vorhero schon in dessen Concluso vorläuffig gethanen Aeußerung dem Schluß beeder höherer Collegiorum beygetreten seye, wodurch also solcher zu einem Concluso trium erwachsen.

CON-



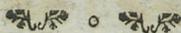
CONCLUSUM
TRIUM IMP. COLLEGIORUM,

vom 17. Jan. 1757.

Wis man in allen dreyen Reichs-Collegiis *sc. sc.* ut in Con-
cluso Communi: Hiernächst wurde Chur-Mainz we-
gen Einrichtung und Uebereingebung des Reichs Gut-
achtens in dieser Sache, *addita reservatione solita*, ersuchet, sol-
ches auch willig übernommen.

Chur-Braunschweig: Wolte sich *semel pro semper quævis compe-*
tentia reserviren.

Electores: præsentis similiter.



Reichs-Fürsten-Raths- Protocoll.

Lunæ, den 17. Januarii 1757.

Stando in Circulo Melbete

Salzburg: Habe sich gefaßt gemacht, über das lezt ausgefallene Protocoll hiermit einen Auffaz Conclufi vorzu-
legen.

Inhalt: Sr. Durchlachtigsten Herren Principalen Reichs-patriotische Gesinnungen wären bekant, und nach selbigen würden Höchft Dieselben niemahlen entstehen, dasjenige mit anzugehen, was zur Wiederherstellung und Befestigung des innerlichen Ruhe-Standes im heil. Röm. Reich sowohl, als auch zur erwünschten allgemeinen Sicherheit und Abwendung der bevorstehenden Gefahr heilsam, und denen Reichs-Gesetzen conform seyen, zu welchem Ende man majoribus accedere. ult. reserv.

Status: Wolten das Project-Conclufi vernehmen.

Directorium: Legebat Project-Conclufi.

Bremen: *cum reliquis votis:* Ex commissione p. Sachsen-Gotha. Aus dem lezthin unterm 10. hujus ausgefallenen Protocoll hätte man mit größerm Leydwesen wahrzunehmen gehabt, welcher gestalten ein großer Theil deren Höchst- und Hohen Mit-Ständen solche Mittel in Vorschlag gebracht, welche, an statt Ruhe und Frieden in dem teutschen Reiche wiederum herzustellen, wegen ihrer Hefftigkeit nur dahin den nothwendigen Ausgang, daß das so
unver-

unvermüthet ausgebrochene Kriegs-Feuer annoch länger unterhalten, auch leicht weiter verbreitet werden würde.

Daß mit Ergreifung derer Waffen bey Begebenheiten, deren Ursprung und Grund noch nicht gehörig untersucht, und welche also, so lang bis dieses geschehen, annoch zweiffelhaft und dunckel seyen, der Anfang nicht gemacht werden dürffte, sondern daß vielmehr die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens durch solche Wege erhalten werden müsse, welche dem teutschen Vaterlande die wenigste Beschwerlichkeiten und Ungelegenheiten zuzögen; Solches würden alle diejenige, welche an dem jezo ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen hätten, der gemeinen Wohlfahrt, als dem größesten Geseß am gemäßeften zu seyn erachten.

Selbsten Ihre Röm. Kayserl. Majestät hätten in denen zur Verathschlagung ausgestellten Kayserl. Hoff- Decretis Dero Vorsorge auf die Erreichung eines baldiges, dauerhaften Ruhe- und Frieden- Standes vorzüglich gewendet; Nicht weniger hätten der Kayserin Königin Majestät ausdrücklich bezeuget, wie Dero vornehmste Sorge auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfart und Ruhe jederzeit gerichtet gewesen.

Ja des Königs von Preussen Majestät hätten Dero schon mehrmahlen feyerlichst gethane Versicherung noch jezo wörtlich dahin wiederholet, daß Sie Conquetten zu machen, keine Absicht hätten, sondern die Restitution aller Chur-Sächßn. Landen, so bald es mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr ihrer Lande möglich sey, und zu einem sichern und dauerhaften Frieden zu gelangen sehe, ohnverweilt bewürcken wolten.

Mithin wäre um besto zuverlässiger zu hoffen, daß die schleunigste Dämpfung des ausgebrochenen leidigen Kriegs-Feuers, als derjenige wichtige Endzweck und Gegenstand, welchen alle Stände des Reichs hauptsächlich vor Augen haben solten, durch die gütliche und friedliche Wege am sichersten erhalten werden könne.

Gleich



Gleichwie nun die Liebe zum Vaterland erfordere, diesen so heilsamen Frieden = Stand auf das geschwindeste wiederum herzustellen, und an statt derer hefftigen, weit aussehenden, und höchst bedenklichen Maasnehmungen gelindere, und weniger Gefahr und Beschwärlichkeiten ausgesetzte Fürkehrungen zu treffen; Als hätte man sich nicht entbrechen können, dieseitige wohlüberlegte Meynung:

Dasz nemlich unter Ihre Kayserl. Majestät Unterstützung vom Reich ein Frieden zu vermitteln, und die Fortsetzung und Verbreitung des Krieges, mithin die Hereinziehung frembder Truppen, und Verheerung des teutschen Bodens damit abzuwenden wäre:

Hiermit nochmahls allerseits zu Gemüth zu führen, und aus Freundschaft und patriotische Gesinnung zur nähern Ueberlegung und beliebiger Aeußerung anheim zu stellen: Ob es nicht rätlicher und ersprießlicher seye, sich über jezt bemerkten Vorschlag gemeinsamllich zu vereinbahren, oder wenigstens in Ansehung in obermelter Königl. Preusn. Declaration die weitere Berichts-Erstattung und Instructions-Einhohlung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber zu Verhütung mehreres ohnverantwortlichen Blut-Vergießens, dessen man sich dieseits auf keine Weise schuldig machen wolle, solche heilsame Entschlüsse zu fassen, welche mit Beysetzung aller hefftigen und gefährlichen Anbungs-Mittel die baldige Veruhigung und die wahre Wohlfarth und Sicherheit des teutschen Reichs am besten zu erwürcken, vermögend wären.

Sachsen: Weymar und Eisenach,

Sachsen: Gotha und Altenburg: Secundire das Bremische Votum.

Hes:

Heßen: Cäfel und Hirschfeld: cum cæteris Votis: ließe sich gegenwärtigen Antrag der fürtrefflich Bremischen Gesandtschaft ebenfalls gefallen.

Hollstein: Glückstadt: Beziehe sich auf das dizeitig abgelegte Votum, und will wegen des jetzt verlesenen Aufzages zu Einholung aller gnädigsten Verhaltungs-Befehl seinen allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Brandenburg: Culmbach, Württemberg und Mömpelgard: Beziehe sich auf die abgelegte Vota, und gleichwie man das ausgefallene Protocoll mit Bericht einzuschicken, ohnmangelt habe, also müsse man die dizeitige Vernehmung bis zu Einlangung gnädigst gemeßener fernerverweilten Verhaltungs-Befehlen hiermit vorbehalten.

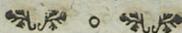
Braunschweig: Wolfenbüttel: Ex Commissione per Baaden-Durlach: Wolte nebst anderen gleichgesinnten Gesandtschaften den in dem vortressl. Bremischen Voto geschesehenen Antrag ebenfalls secundiren.

Baaden: Durlach und Hochberg: Similiter

Wetterau, Fränck: und Westphälische Grafen: Ex Commissione per Anhalt. Demjenigen durchaus ohnabbrüchig, was man bereits des Reichs-Verfassung, Gesezen und Reichs-Ständischer Obliegenheit gemäß ad Protocollum kommen lassen, wünsche man vorjezo aus treu patriotischer Gesinnung, daß dasjenige, was so eben von einem so beträchtlichen Theil des teutschen Reichs wegen gütlicher Auskunfts-Mittel nochmalen vorstellig gemacht worden, den gemein ersprießlichen Eingang finden möge.

E

Dester:



Oesterreich: Ex Commissione per Bayern: Da die bereits unterm 10. hujus auf vorhergegangene ordentliche Proposition und Umfrage sich vorgelegte Mehrheit der Stimmen ein nicht zu bezweifelndes Jus quæsitum ad Conclufum gäbe, diese Mehrheit auch ohngehindert deren anjehö nachgetragenen weiteren Neußerungen fortan die nehmliche bleibe, und dahero auf folchem jure quæfito man diß Orts mit bestem Fug bestehẽ; So werde annit ein Hochlöbliches Salzburgisches Con-Directorial-Amtes geziemend ersüchet, sämtlichen Gesandtschaften aber dasselbe zu bald möglichst-endllicher Berichtigung eben so anempfohlen.

Status reliqui: Lesen es bey denen leztlin abgelegten Votis bewenden, und wären mit dem abgelesenen Conclufio einverstanden.

Vor-Pommern: Könnte sich bewandten Umständen nach nicht anders, als passive vorbehalten.

Bremen, cum reliquis Votis, Ex commissione per Sachsen-Gotha. Nachdem wider bessers Hoffen und Wünschen die zu wiederholten mahlen vorgeschlagene gültliche Weege, samt der angerathenen Reichs-Vermittelung einer allgemeinen Pacification keinen Eindruck machen, sondern vielmehr auf solchen Maasnehmungen beharret werden wollen, durch welche einem oder dem andern im Krieg befangenen hohen Theil zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde; So müsse man über diesen unvermutheten Vorfall allerunterthänigst berichten, und über eine dem gesanten teutschen Reich so äußerst wichtige Angelegenheit den allergnädigsten Verhaltungsbefehl zusörderst erwarten.

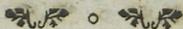
Gleichwie man aber vorhin schon auf einen solchen Fall das weitere und die fernere Vernehmlassung ausdrücklich vorbehalten hätte; Also müsse man solche weitere Vernehmlassung noch fernhin bis auf eingelangte allergnädigste Instruction per expressum

zum reserviren, und anzwischen dem vorhin abgelegten Voto in allen und jeden Stücken festiglich inkririren, zumahlen man bis zu Erhaltung eines solchen allergnädigsten Befehls an allem demjenigen, was in dieser höchstwichtigen Reichs-Angelegenheit gegen die im Vorschlag gebrachte Reichs-Vermittelung etwa vorgenommen werden sollte, keinen Theil nehmen, noch weniger darzu concurriren könne, sondern vielmehr Sr. Königlichen Majestät Seinem allergnädigsten Herrn quavis competentia und alle in denen Reichs-Besetzen festgesetzte Maasnehmungen jetzt und ins künftige dagegen auf das feyerlichste hiermit reserviret haben wolle.

Sachsen: Weymar, Eisenach, Gotha und Altenburg: Gleichwie die Sache von der größten Wichtigkeit, und überhaupt so beschaffen seye, daß hiervon das Wohl und Wehe nicht allein des gesammten Reichs, sondern auch eines jeden Standes und dessen Land und Leuthen ins besondere abhange; So bezöge man sich lediglich von Gefandtschaftis wegen auf die abgelegte friedfertige Vota, und könne sich nicht ermächtigen, an andern damit nicht übereinstimmenden hefftigen Entschlüssen ehender einigen Antheil zu nehmen, bis daß man die weitere unterthänigste Berichte erstattet, und die nähere specielle Verhaltungs-Befehle überkommen hätte; dahero man sich mit dem Bremischen Voto in allen Punkten conformire, cum reservatione reservandum.

Hessen: Casel und Hirschfeld, cum reliquis votis, wie Sachsen-Weymar und gleichstimmende.

Brandenburg: Culmbach, Württemberg und Mömpelgard: Behalte sich die nöthige Berichts-Erstattung und fernerr Instructions-Einhohlung nachmahlen bevor.



Braunschweig: Wolfenbüttel: Ex Commissione per Baaden-Durlach: Acceditur denen so eben abgelegten Bremischen Sachsen-Gothaischen und andern Votis, ohne an hefftigen Entschlüssen vor Erhaltung näherer Instructionen Antheil nehmen zu können.

Baaden: Durlach und Hochberg: Dieseitige Gesandtschaft bezöge sich lediglich auf das abgelegte Votum, mit Vorbehalt der weitem Instructions-Einholung.

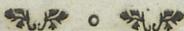
Wetterau: Fränc: und Westphäl. Graffen: Ex Commissione per Anhalt: Zu allensalsig nöthiger weiterer Instructions-Einholung ad referendum.

Status reliqui: Inhäerirten Ihren vorigen Votis und Aeußerungen.

Bremen: cum reliquis Votis, ex Commissione per Sachsen-Gotha, Sachsen-Weymar und Eysenach, Sachsen-Gotha und Altenburg, Hessen-Cassel und Hürschfeldt, cum cæteris Votis, Brandenburg-Culmbach, Würtemberg und Nömpelgardt, Braunschweig-Wolfenbüttel, ex Commissione per Baaden-Durlach: Baaden-Durlach und Hochberg, ad priora.

Directorium: Da der Innhalt deren in die Proposition gestellten Kayserl. allergnädigsten Hoff-Decreten, das eigentliche Objectum deliberationis ausmache, und die nach solchem ausgefallene Mehrheit deren Stimmen auf die gängliche Beschlußung dieses Geschäfts antrage, und mit dem vorgelegten Project-Conclusi einverstanden seye; Als wäre noch übrig, daß nach so gestellter Wichtigkeit gebrachten Fürstl. Concluso hierüber dem Chur-Fürstl. Directorio die Anzeige geschehe, um zu vernehmen, ob man auch daselbst mit einem Concluso zu Stand gekommen?

Bre:



Bremen: cum reliquis Votis, ex Commissione per Sachsen-Gotha, cum reservatione reservandorum, wolle auf vorstehenden Vortrag, erinnern, was maßen der Haupt-Endzweck der höchst- zu verehrenden Kayserlichen Hoff- Decreten, auf die Ruhe, Friede und Sicherheit im Reich abziele, welches auch der Gegenstand der dißseits abgelegten Votorum sey.

Sachsen-Weymar: cum cæteris Votis. Wie Bremen.

Heßen-Cassel und Hirschfeld: cum reliquis Votis. Wie Bremen.

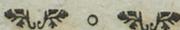
Brandenburg-Culmbach, Württemberg und Mömpelgard, Braunschweig-Wolfenbüttel, ex Commissione per Baaden-Durlach, Baaden-Durlach und Hochberg, wie Bremen.

Directorium: Müße seiner Gefezmäßigen Amts-Obliegenheit ein Gnügen leisten, und sich in allen hiermit lediglich auf die ausgefallene Majora beziehen: Würde daher dem Churfürstl. Directorio das dißseitig berüchtigte Conclusum aushändigen, post discessum & reditum.

Directorium: Wegen Aushändigung des dißseitigen Conclufi habe man von dem Hochlöbl. Churfürstlichen Directorio den auch daselbst gerichteten Schluß empfangen, wolle solchen ablesen, und gewärtigen, was ferner beliebt werden möchte.

Legabat Conclusum Electorale.

Status reliqui: Sindeten das Churfürstliche Conclusum und das Fürstliche dem Haupt-Innhalt nach gleichstimmig, wären auch nicht entgegen, allenfalls zu Beförderung dieser Sache gemelt-Churfürst-



fürstliches Conclufum pro basi communis duorum anzunehmen, Solß nur die in dem Churfürstlichen gebrachte Expressionen „ohne daß sich von dieser Verfassungs mäßigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne. &c.

Hinweggelassen, und dießfalls viel mehrers nach dem Fürstlichen Conclufo sich gerichtet werden wolte.

Bremen: Mit obigen einverstandenen ad priora, und reserviren sich die Berichts-Erstattung und übrige Nothdurfft ein vor allemahl.

Post iteratum discessum & reditum.

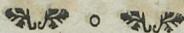
Directorium: Habe in weiter Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen das dibeitige Anbierthen mit dem Beyfaß erklärt, wie man Fürstlicher Seits jedoch wünschen wolte, daß nach obbemelter weniger Abänderung die Errichtung des Communis duorum erfolgen möge; Hierauf hätte ein Hochlöbliches Churfürstliches Directorium nach eingeholter Meynung des Churfürstlichen Collegii sich endlich dahin eingelassen, daß in Betracht das in dem Churfürstlichen sowohl als Fürstlichen Conclufo ohnehin befindliche Wort ohnweigerlich in Substantia aber das nehmliche besage, die übrige in dem Churfürstlichen Conclufo beygesetzte Worte, um zu Errichtung eines Communis duorum zu gelangen, nach dibeitigem Antrag auch hinweggelassen werden könnten.

Status reliqui: Wären mit so gestalteten Chur-Fürstlichen Aeußerung einverstanden.

Directorium: Nach nunmehr zur Richtigkeit gebrachten Communi duorum würde man nebst dem Chur-Fürstlichen Directorio die weitere Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen gewöhnlicher maßen angehen.

Post reiteratum discessum & reditum.

Dir.



Directorium: Bey weiters fortgesetzter Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Directorio habe man auch einem daselbst verfaßten besondern Schluß empfangen, zugleich aber auch zu vernehmen gehabt, wie ermelt Reichs-Städtisches Conclufum dem bereits errichteten Communi duorum vollkommen beytrette: doch wolle man solches verlesen.

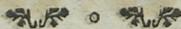
Legebat Reichs-Städtisches Conclufum:

Directorium: Nach nunmehr vollständig berichtigten Conclufio trium erwartete man die fernere Erklärung, wie es mit Errichtung des Reichs-Gutachtens und dessen Uebergabe gehalten werden wolle.

Status: Ueberließen die Errichtung des gemeinschaftlichen Reichs-Gutachtens beyden höhern, dessen Uebergabe an die Kayserliche höchst-ansehnliche Principal-Commission aber sub reservatione solita dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio.

Quibus discessum.

Dictat:



Dictat: Ratisbonæ die 18. Jan.
1757. per Moguntinum.

CONCLUSUM ELECTORALE

d. d. 17. Jan. 1757.

Als man im Churfürstlichen Collegio die wegen des Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelange, und unter den 20. Septembr. und 18. Octobr. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hoff-Decreta, dann das Schreiben Jhro Majestät der Kayserin Königin de dictato den 21. Oct. 1756. und ferner die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische, und unter den 23. Sept. und 20. Dec. des nehmlichen Jahrs dictirte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische und Böhmsche Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls und hierauf erfolgter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltenen Sächsischen Chur- und übrige Lande, als auch die dargegen ergangene Kayserliche Obrist-Nichterliche Verordnungen des mehrern zu vernehmen gehabt; So ist hierauf nach gepfogener zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reiser Überlegung dafür gehalten und beschloffen worden, daß Kayserliche Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-Väterliche Verwendung und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank in tieffster Verehrung abzustatten, und Allerhöchsth-Dieselbe zugleich

allergehorfamst zu erfuchen seyn, in dem eingeschlagenen Weeg der Obrist-Richterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besiß Ihrer Deroselben bisz nun zu vorenthaltener Chur- und Erblanden, dann zu Ersezung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihre Majestät der Kayserin-als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obrist-Richterlich zu verhelffen.

Zu welchem Ende alle Reichs-Mit-Stände denen die Aufrechthaltung der Grund-Besse des Vaterlandes am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Excitatorien, das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen, (ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs-mäßigen Obliegenheit ausnehmen könne,) ohnweigerlich beizutragen hätten, und wäre so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs-Väterlichen Absicht, und zu Behuff derer der Gefahr würcklich unterworfenen und ferner ausgezeten Lande, von gesamen Reichs-Ständen und Creyßen die Armatura ad triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngefümt her- und in dienstbahren und marchfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthigen Erfordernüssen zu versehen, anmit daß ein und andere an Kayserlicher Majestät durch ein allermildest erforderetes Reichs-Gutachten allergehorfamst zu bringen. Wo man übrigens über den weitern Inhalt des allergnädigsten Hoff-Decreti sich demächst auch vernehmen zu lassen, vorbehalte.

D

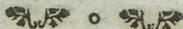
Fürst-

Fürstliches CONCLUSUM

vom 17den Januarii 1757. p. Salzburg.

Als in dem Fürstlichen Collegio die verfloßenes Jahr von
 Ihre Kayserlichen Majestät, in Betreff des von Seiner
 Königlichen Majestät in Preußen und Chur-Fürstli-
 chen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sowohl in die Chur-
 Sächsische, als auch nachhero Chur-Böhmische Reichs-Lande
 unternommenen feindlichen Einfalls an die Reichs-Versammlung
 allergnädigst erlassene unterm dato 20. Sept. und 18. Octob. zur
 Reichs-Dictatur beförderte 2. Hoff- Decreta, dann das über eben
 solche Vorfällenheit unterm 21. Octob. dictirte Kayserlich-König-
 liche Chur-Böhmische Schreiben, wie nicht weniger die König-
 liche Pohlntisch-Chur-Sächsische auch Königlich-Preussische und
 Chur-Brandenburgische dißfällige Gesandtschafts-Vorstellungen
 de dict. 23. Septemb. und 20. Decemb. in ordentliche Umfrag-
 und Berathschlagung gekommen, ist in Betreff des so wichtigen
 Gegenstands nach besonders reifer Ueberlegung hierauf davor ge-
 halten, und beschloßen worden: Es gebühre anforderist Ihre
 Kayserl. Majestät der allerunterthänigste Danck, daß allerhöchst
 Dieselbe bey so gefährlich aussehenden Umständen zu Wieder-
 herstellung der Ruhe und Sicherheit des Reichs Ihre preiswür-
 digste Reichs-Väterliche Sorgfalt ohnverzüglich hätten verwen-
 den, und ein solches der Reichs-Versammlung allergnädigst be-
 kannt machen wollen. Sodann wäre durch ein gemeinschaftli-
 ches Reichs-Gutachten an Kayserlicher Majestät das allerunter-
 thänigste Gesuch weiters dahin submisselt zu richten, daß Al-
 terhöchst Dieselbe nach Inhalt deren heilsamsten Reichs-Ges-
 eßen, benanntlich was auf gegenwärtigen Fall die Executions-
 Ordnung, der Westphälische Frieden, und die Kayserliche Wahl-
 Capitulation an Hand geben, in denen bereits vorgekehrten
 Obrist-Nichterlichen Verfügungen noch ferners fortzufahren ge-
 ruhen,

ruhen, so mit nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besiz deren Ihre vorenthaltene Chur- und Erblanden, dann zu billigmäßiger Erlangung deren erlittenen Schäden und Unkosten, Obrist-Richterlich verheiffen, sondern auch Höchst-Derofelben und Ihre Majestät der Kayserin, als Königin und Chur-Fürstin von Böhmen zu Ueberfommung hinlänglicher Genugthuung beförderlich seyn möchten, mit beygesetzter ehrerbietigster Versicherung, wie sämtlich Höchst- und Hohe Reichs-Stände, welche Ihre un widersprechliche Gesez- und Societäts-mäßige Verbindlichkeit nicht misskennen könnten, auch dahin einverstanden seyen, auf daß zu erforderlicher Unterstütz- auch Vollstreckung solch-Kayserlichen allergerechtesten Erkäntrüssen, und zu Behuff deren- der Gesez wirklich ausgefetzten Reichs-Landen die Armatura ad triplum in allen Reichs-Creyßen, laut ergangenen Kayserlichen Excitatorien ohnweigerlich veranstaltet, auch in würcklichen March und dienstfertigen Stand fordersamst hergestellet werden solle. Wo man übrigens auch erbiethig seye, über den weitem Inhalt höchsternannten Kayserlichen Hoff-Decreten, denen Umständen gemäß, sich ausführlicher vernehmen zu lassen.



CONCLUSUM COMMUNE DUORUM,

vom 17. Jan. 1757.

Wie man in beyden höhern Collegiis die wegen des Königlich-Preussischen Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelangte, und unterm 20. Septemb. und 18. Octobr. vorigen Jahrs durch die öffentliche Diktatur bekannt gemachte Kayserl. Hoff-Decreta &c. & sic per totum ut in Concluso Electorale.

Nur ist zu bemerken, daß in dem Chur-Fürstlichen Concluso post verba:

Im Verfolg der ergangenen Kayserlichen Excitationen das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen,

folgender Passus

(ohne daß sich von dieser Verfassungs-mäßigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne)

annoeh gestanden, so weggelassen worden.

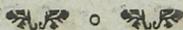
Reichs.

Reichs = Städtisches CONCLUSUM

vom 17. Jan. 1757.

Nachdem man in dem Reichs-Städtischen Collegio hie den Einfall derer Chur-Brandenburgischen Völkler in die Chur-Sächsische Lande betreffende allerhöchst veneriche Kayserliche Hoff- Decreta, de dictatis 20. Sept. 18. Oct. 2. p. ingleichen das den 21. Oct. ej. an. dictirte Schreiben Ihre Majestät der Kayserin als Königin und Churfürstin von Böhmen, minder nicht der fürtrefflichen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gefandtschafts-Memorialien, de dictatis 23. Sept. und 20. Dec. ejusd. an. in reise Deliberation gezogen, ist davor gehalten und geschlossen worden.

Daß gleichwie zuorderst Ihre Röm. Kayserliche Majestät zu Aufrechthaltung derer Reichs-Grund-Gesetze und Wiederherstellung des Ruhestandes in dem geliebten teutschen Vaterland bezeugte nie genug zu verehrende Reichs-Väterliche Vorsorge treu devotest zu verdancken stehet, also man sothaner allerunterthänigster Schuldigkeit ein Genügen zu leisten, sich verbunden erachte, auch nicht ermangeln werde, alles, was zu Erreichung Kayserl. Reichs-Oberhauptlich und Obrsrichterlicher allergnädigster Intention in beeden höhern Reichs-Collegiis beschloffen werden möchte, nach obschon geringen doch bereitwilligsten Kräfften, Reichs-Ständischer Obliegenheit nach, pflichtschuldigst mit anzugehen.



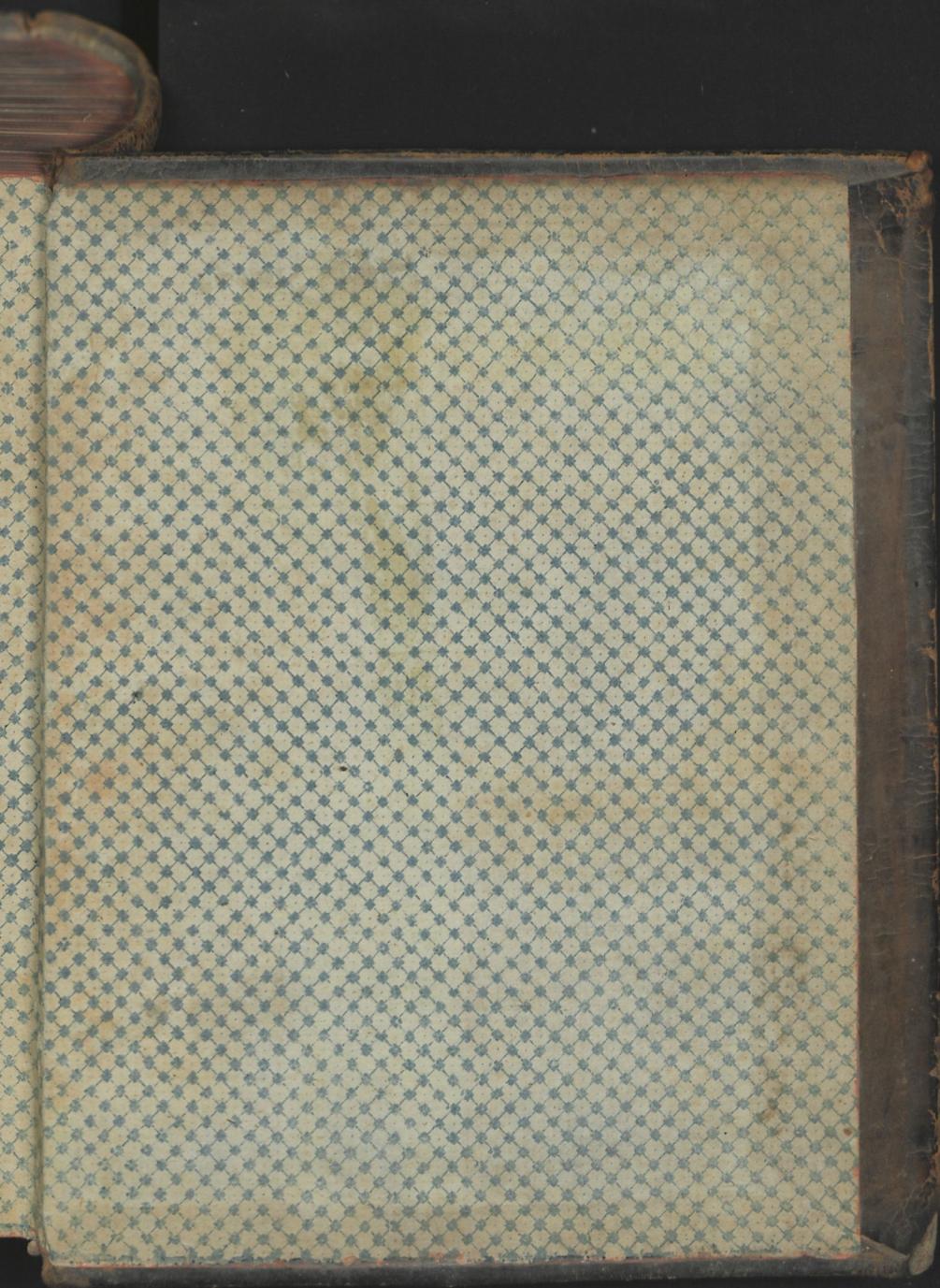
CONCLUSUM
 TRIUM COLLEGIORUM SAC. ROM. IMP.

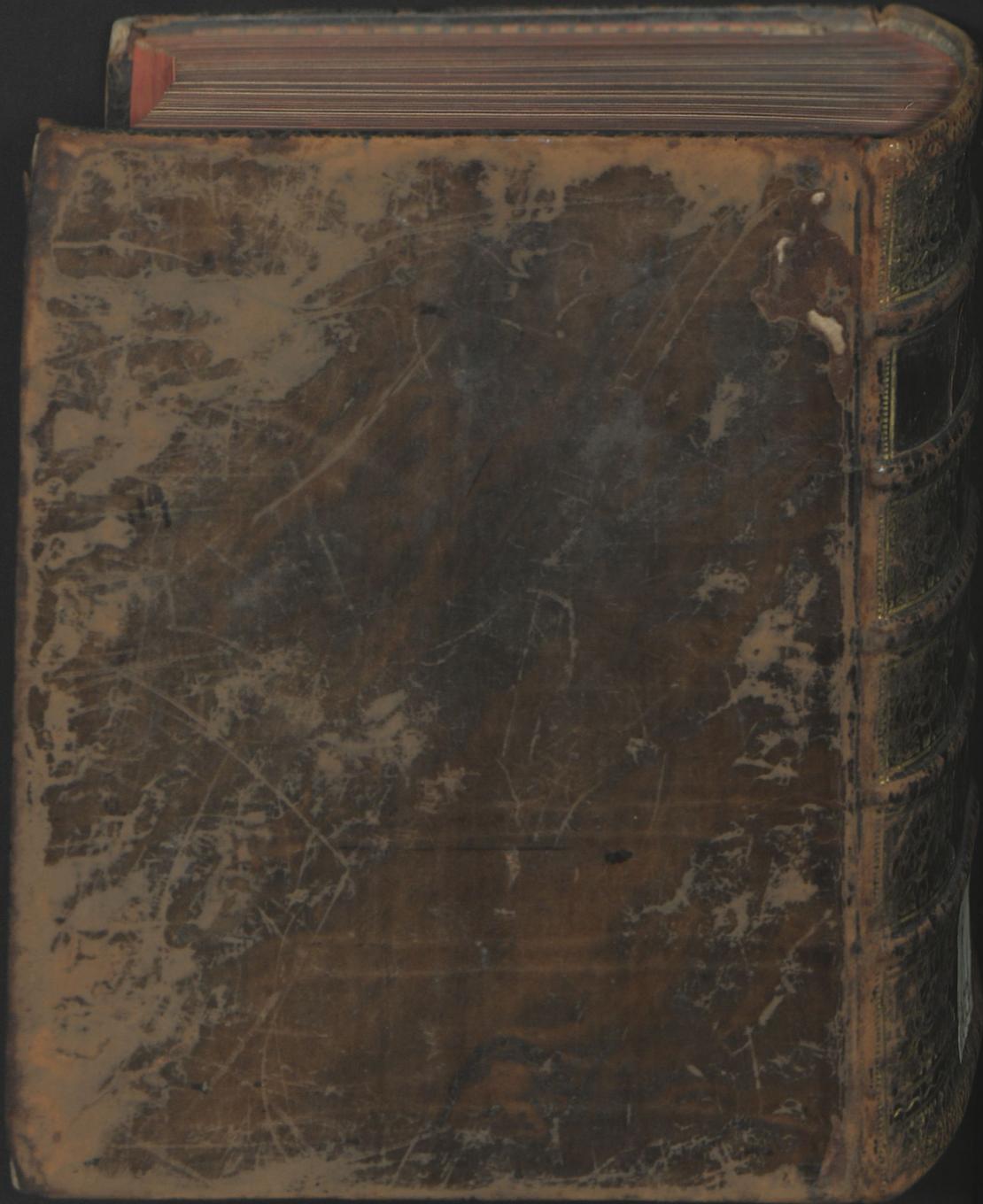
de 17. Jan. 1757.

Wie man in allen dreyen Reichs-Collegiis die wegen
 des Königlich = Preussisch- und Chur-Brandenburgi-
 schen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böh-
 men ꝛ. & sic per totum ut in Concluso commune
 duorum.

Reichs- Gutachten.









Reichstags-
PROTOCOLL,

d. d. Regensburg

den 17. Jan. 1757.

Ober:

Ausführliche Nachricht

von dem

was bey Abfassung

des Reichs = Schlusses

an besagten Tage

vorgegangen.

